

Liebe Leserin, lieber Leser

Ein bewegtes Jahr 2014 dauert nur noch wenige Tage und schon müssen wir uns mit zahlreichen Neuerungen beschäftigen. Darüber informieren wir Sie mit den ALKU-NEWS und den UP/Dates 1/2014 – 3/2014 unseres Berufsverbandes „TREUHAND/SUISSE“. Beachten Sie vor allem das Beiblatt der UP/DATES 3/2014 über die Sozialversicherungen, wo die Beiträge und Leistungen ab 01.01.2015 aufgeführt sind.

Aber auch bei der ALKU-TREUHAND AG stehen Veränderungen an. 34 Jahre nach der Gründung habe ich meine Nachfolgeregelung eingeleitet. Neu wird Mirjam Moser, welche im nächsten Jahr bereits seit 20 Jahren zu unserem Team gehört und seit dem Jahre 2008 Mitglied in unserer Geschäftsleitung ist, weitere Führungsaufgaben übernehmen. Mirjam Moser ist Inhaberin des Eidg. Fachausweises als Treuhänderin und besitzt das Zertifikat für eingeschränkte Revisionen. Wir freuen uns sehr, dass unser langjähriges Team mit Liliane Paller (seit 30 Jahren), Nicole Niederhauser (14 Jahre), Sandra Steiner (11 Jahre) und Sabrina Schwizer (6 Jahre) unsere Entscheidung vollumfänglich unterstützen. Meine Frau und ich, sowie unser Team werden Sie weiterhin mit Fachkompetenz unterstützen.

Diese Gelegenheit möchten wir nutzen und Ihnen für die gute Zusammenarbeit, für das Vertrauen und die Kundentreue recht herzlich danken.



Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie schöne Festtage und im neuen Jahr viel Glück, Erfolg und Gesundheit.

Als Beilage erhalten Sie ein „persönliches Sportstudio“ für Ihre Fitness!

ALKU-TREUHAND AG
Kurt Altorfer und das ganze ALKU-TEAM

Mehrwertsteuer (MWST)

Das UP/DATE 1/14 informiert Sie über die Problematik der Mehrwertsteuer. Im Laufe des Jahres sind weitere Neuerungen beschlossen worden, welche am 01.01.2015 in Kraft treten. So werden einige Saldosteuersätze neu festgelegt oder angepasst. Wird der Saldosteuersatz auf 2015 erhöht, hat der Steuerpflichtige die Möglichkeit zur effektiven Abrechnungsmethode zu wechseln, die dann jedoch für 3 Jahre fest ist. Sollte dies bei Ihnen der Fall sein, so melden Sie sich sofort bei uns, damit wir den Wechsel der ESTV melden und bewilligen lassen können. Eine schriftliche Meldung ist bis **Ende Februar 2015** notwendig. Hier einige Änderungen der Saldosteuersätze:

Alkoholische Getränke: Handel, sofern <u>nicht</u> steuerbelastet bezogen	6.7 %
Bildhauerei aller Art: <u>reine Bearbeitungen</u>	6.1 %
Druckerei: Leistungen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind	0.1 %
Körpertherapie, soweit nicht anderswo genannt	6.1 %
Parkplätze <u>im Freien oder in Unterständen</u> : Vermietung	5.2 %
Transport von Gegenständen, sofern mit Hilfe von Fahrrädern, Mofas oder Motorrädern erbracht	6.1 % (vorher 5.2 %)
Velo- und Motogeschäft: sämtliche branchenüblichen Tätigkeiten	2.1 % (vorher 1.3 %)
Körpertraining mit Instruktion wie Aqua-Fit, Aerobic, Pilates, Zumba, Yoga	6.1 % (vorher 6.7 %)

Präzisierungen/Änderungen bisheriger Saldosteuersätze (SSS)

SSS „Architekturbüro“ und „Ingenieurbüro“ gelten auch für Bauleitung
SSS „Fitnesscenter“ und „Sportanlagen“ gelten nur für branchenübliche Leistungen
SSS „Getränke: Handel“ gilt nur, wenn die Ware steuerbelastet bezogen wurde
SSS „Grabstein-Bildhauerei“, „Holzbildhauerei/Holzschnitzerei“ und „Steinbildhauerei“ gelten nur für Lieferungen mit Bearbeitung
SSS „Standbau“ gilt nicht für reine Montagen
SSS „Tierheim“ gilt auch für „Tierhotels“

Wechselmöglichkeiten

Unternehmen, die zurzeit effektiv abrechnen, können sich ab 1. Januar 2015 ausserterminlich der Saldosteuersatzmethode unterstellen, falls

- ihre Branche bzw. Tätigkeit von den Änderungen betroffen ist,
- sie die Voraussetzungen zur Anwendung der Saldosteuersatzmethode erfüllen und
- sie der ESTV den Wechsel bis spätestens Ende Februar 2015 mit dem entsprechenden Formular melden

Datenschutz

Immer wieder wird mit persönlichen Firmendaten unvorsichtig umgegangen und dies führt zu unliebsamen Überraschungen. Sicher haben auch Sie festgestellt, dass immer mehr Spam Mails zugestellt werden, oder Sie werden trotz * in den Telefonregistern belästigt. Hier ist Vorsicht geboten. Auch wenn Sie Unterlagen dem Handelsregister einreichen, müssen Sie wissen, dass die kompletten Unterlagen durch Dritte eingesehen werden können. Deshalb für wesentliche Mutationen „Protokollauszüge“ erstellen und durch den Vorsitzenden und den Protokollführer unterzeichnen lassen und nur diese Papiere einreichen.

Sozialversicherungen

Die wichtigsten Änderungen bei den Sozialversicherungen finden Sie auf dem Einlageblatt im UP/DATE 3/14.

Beitragspflicht bei Hausdienstarbeit

Wer eine Raumpflegerin, eine Haushaltshilfe oder einen Babysitter beschäftigt, ist verpflichtet, Sozialversicherungen abzurechnen – auch wenn der Geld- und Naturallohn tiefer ist als CHF 2'300.00 im Jahr.

Änderung per 1. Januar 2015

Ab 2015 ist die Beschäftigung im Privathaushalt von der Beitragspflicht befreit, wenn die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer wird im betreffenden Kalenderjahr 25-jährig oder ist jünger
- Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer verlangt nicht, dass Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet werden.
- Lohn pro Arbeitgeber und Kalenderjahr nicht höher als CHF 750.00

Die Lohnobergrenze ist nicht als Freibetrag zu verstehen. Wird die Limite von CHF 750.00 überschritten, ist der gesamte Jahreslohn beitragspflichtig.

Bis Ende 2014 gilt ohne Ausnahme:

Im Privathaushalt ist jede entlohnte Tätigkeit beitragspflichtig. Wer im Jahr 2014 Hausangestellte mit Jahrgang 1996 oder älter beschäftigt, meldet sich bei der kantonalen Ausgleichskasse an, um die Sozialversicherungen abzurechnen.

Buchhaltung / Steuern

Mit dem neuen Rechnungslegungsrecht kommt der Buchhaltung noch grössere Bedeutung zu. Immer wieder Probleme gibt es mit der korrekten **Kassabuchführung**. Das Kassabuch muss täglich chronologisch nachgeführt werden. Es ist auch regelmässig ein Kassensturz zu machen. Wir empfehlen die Kassensturz Kontrollblätter aufzubewahren und allfällige Differenzen (+/-) per diesem Datum einzutragen.

Auch die **Spesenbelege** führen immer wieder zu Diskussionen. Auf dem Spesenbeleg sollte der Empfänger, der Zweck und die Teilnehmer (Restaurantquittungen) ersichtlich sein.

Neues aus dem Steueramt

- Seit dem 01.12.2014 können die Quellensteuerdaten über das Webportal Quellensteuer des Kantons Zürich elektronisch übermittelt werden. Für Fälligkeiten ab 01.01.2015 muss neu auf dem Abrechnungsformular jedes Monatsbetreffnis separat ausgewiesen werden. Die Bezugsprovision wird von 4 % auf 3 % gekürzt.

- Vermutlich wird per 2016 oder 2017 für die Steuererhebung innerhalb des Kantons auf das Zuzugsprinzip gewechselt, wie dies jetzt schon bei einem Kantonswechsel ist.
- Beachten Sie auch Änderungen, welche wir Ihnen bereits mit den ALKU-NEWS 2013 mitgeteilt haben. Siehe auch unsere Webseite.

Weitere Infos

- Die Volksinitiative über die Einführung einer eidgenössischen Erbschaftssteuer wird im nächsten Sommer zur Abstimmung kommen. Der National- und Ständerat beantragen die Ablehnung dieser „Neidsteuer“ die rückwirkend auf 2012 (!) gelten soll. Bis heute ist die Erhebung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer Sache der Kantone. Unsere Linken (SP, Grüne und EVP) setzen alles daran um Mittel zu beschaffen, damit Geld ausgegeben werden kann, das sie nicht selbst verdient haben!
- Sicher haben auch Sie die Energiedebatte in unserem Parlament mitverfolgt. Ist es Ihnen auch so ergangen wie mir und Sie mussten über unsere Politiker den Kopf schütteln. Da wird der Umstieg auf neue elektrische Autos (Tesla), auf E-Bikes und von Ölheizungen auf Wärmepumpen in den höchsten Tönen gelobt. Dies alles für die Umwelt und gleichzeitig sollten alle AKW's abgeschaltet werden. Offenbar haben diese Leute noch nicht bemerkt, wie der Strom in die Steckdose kommt! Sonnen- und Windenergie genügen noch lange nicht. Wollen wir den Strom aus schmutzigen Kohlenkraftwerken importieren?

In eigener Sache

- Die Steuererklärung 2014 muss bis 31. März 2015, resp. 30. September 2015 eingereicht werden. Damit wir die Verlängerungen rechtzeitig einreichen können, bitten wir Sie, uns alle Steuerformulare (natürliche und juristische Personen) bis **15. März 2015** zuzustellen.
- Damit wir den Jahresabschluss 2014 früh erstellen können, benötigen wir per Stichtag, in der Regel der 31. Dezember, eine Debitorenliste (Kundenguthaben), Kreditorenliste (Lieferantenschulden), eine Aufstellung über das Warenlager und die angefangenen Arbeiten.

Schluss •



*Fragt die kurzsichtige Frau im Antiquitätenladen:
„Was kostet der fette Buddha da hinten?“
Antwortet die Verkäuferin: „Psst, nicht so laut, das ist der Chef.“*